

Jänner 2017

Neue einheitliche Kostenzuschussregelung für **Mundhygiene**

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) steht traditionell dem Präventionsgedanken sehr aufgeschlossen gegenüber. Auch im Bereich der Zahngesundheit ist uns Prävention sehr wichtig.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung dürfen auch die Ambulatorien der Krankenversicherungsträger präventivmedizinische Leistungen im Zahngesundheitsbereich anbieten.

Aus diesem Grund hat die Generalversammlung der VAEB im Rahmen der Neufassung der Satzung (Satzung 2011) **ab Juli 2011** eine einheitliche Kostenzuschussregelung für den niedergelassenen Bereich und die Zahnambulatorien der VAEB festgelegt, die wir Ihnen überblicksmäßig im Folgenden darstellen wollen:

Inanspruchnahme dieser prophylaktischen Maßnahmen



in einem Zahnambulatorium der VAEB	bei einem niedergelassenen Zahnarzt
Es handelt sich um keine Vertragsleistung ; daher muss die Leistung vorerst bezahlt werden.	
zu bezahlender Tarif: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei der ersten Sitzung: € 66,70 ○ bei jeder weiteren Sitzung (Recall): € 38,90 Tarife werden jeweils zum 1. Jänner mit dem Zahnbehandlungsfaktor erhöht.	Tarif wird vom Zahnarzt festgelegt und liegt in der Regel über den kostendeckenden Tarifen der Zahnambulatorien der VAEB
Bei Inanspruchnahme der Mundhygiene in einem Zahnambulatorium der VAEB wird der zustehende Kostenzuschuss bereits bei der Legung der Honorarnote berücksichtigt.	Unter Vorlage der saldierten Rechnung kann bei der VAEB ein Kostenzuschuss beantragt werden.
Der Kostenzuschuss steht nur Pflichtversicherten der VAEB ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zu, deren Beitragsgrundlage im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr die Höchstbeitragsgrundlage nicht überstiegen hat , und deren mitversicherten Angehörigen.	
Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt im Jahr 2017 <ul style="list-style-type: none"> ○ für die Erstsitzung: € 66,70 ○ für jede weitere Sitzung (Recall): € 38,90 Der Zuschuss für die Erstsitzung wird nur einmalig gewährt. Sollte eine wiederholte Erstsitzung notwendig sein, wird nur der Zuschuss für die Recall-Sitzung gewährt. In 6 Monaten kann maximal ein Zuschuss ausbezahlt werden. Die Zuschussbeträge werden ebenfalls jährlich – analog zu den Tarifen der VAEB-Ambulatorien – mit dem Zahnbehandlungsfaktor erhöht.	